



AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2024

Hannover, bereitgestellt am 09.05.2024

Nr. 20

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover	Seite
▶ Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)	202
▶ Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen in der Trägerschaft der Region Hannover (Schulbezirkssatzung)	202
▶ Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover bezüglich der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Bau eines Radschnellwegs von Hannover-Anderten (Lohweg) nach Lehrte (OT Ahlten)	204
B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
1. Stadt Burgdorf	
▶ Bekanntmachung im Wege der Amtshilfe, Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Verden, Eitzer Str. 34, 27283 Verden: Flurbereinigung Celle-Süd, Celle-Ost und Groß Hehlen	204
2. Stadt Seelze	
▶ Beschluss über die Jahresrechnung 2022 und die Entlastung des Bürgermeisters	206
▶ Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024	208
C) Sonstige Bekanntmachungen	

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover

► Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgendes Vorhaben wurden bei mir Wasserrechtsanträge zur Erteilung von Erlaubnissen nach §§ 8, 10 Wassergesetzes (WHG) gestellt:

Grundwasserabsenkung

Grundstück: 30853 Langenhagen, Marktplatz 1
Gemarkung: Langenhagen, Flur 12, Flurstück 16/324

Nach § 5 Abs. 2 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gebe ich bekannt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für o.g. Vorhaben unterbleiben soll.

Die Vorprüfung hatte bereits bei der Ersterteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 01.08.2022 ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 des UVPG u.a. durch die antragsgemäße, geplante Bauausführung unter Einhaltung der gesetzten Nebenbestimmungen sowie unter Beachtung der gesetzten Hinweise in der o.g. wasserrechtlichen Erlaubnis ausgeglichen werden können bzw. nicht zu erwarten sind, so dass die Verlängerung der Grundwasserhaltung bis zum 30.06.2024 befürwortet werden kann.

Hannover, den 25.04.2024

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Lowin

► Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen in der Trägerschaft der Region Hannover (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 80) in der jeweils gültigen Fassung beschließt die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 19.12.2023 folgende Satzung, welche die Satzung vom 20.07.2021 ersetzt:

§ 1

Geltungsbereich und Gegenstand

- (1) Diese Satzung gilt für alle Förderschulen in der Trägerschaft der Region Hannover.
- (2) Für die in Abs. 1 genannten Schulen werden die Schulbezirke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgelegt. Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke hat gemäß § 63 Abs. 3 NSchG eine Schülerin bzw. ein Schüler grundsätzlich die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie/er ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, es ergibt sich etwas anderes aus dem Niedersächsischen Schulgesetz.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, können diese auch bis zum Abschluss besuchen.

§ 2

Förderschule mit dem Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

Der Schulbezirk für den Primar- und Sekundarbereich I der Schule auf der Bult umfasst das gesamte Gebiet der Region Hannover.

§ 3

Förderschule mit dem Schwerpunkt Hören

Der Schulbezirk für den Primar- und Sekundarbereich I der Hartwig-Claußen-Schule umfasst das gesamte Gebiet der Region Hannover.

§ 4

Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen

Der Schulbezirk für den Primar- und Sekundarbereich I der Franz-Mersi-Schule umfasst das gesamte Gebiet der Region Hannover.

§ 5

Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung

Die Schulbezirke für die Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung werden wie folgt festgelegt:

1. Eberhard-Schomburg-Schule
Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Stadt Laatzen.
2. Heinrich-Ernst-Stötzner-Schule
Der Schulbezirk umfasst die Ortsteile Bilm, Bolzum, Höver, Ilten, Müllingen, Sehnde, Wassel, Wehmingen und Wirringen der Stadt Sehnde und das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Hannover ohne den Stadtteil Badenstedt und den Stadtbezirk Ricklingen.
3. ILMASI-Schule
Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Städte Garbsen, Langenhagen und Seelze.
4. Janusz-Korczak-Schule
Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Städte Barsinghausen, Gehrden, Hemmingen, Pattensen, Springe sowie der Gemeinde Wennigsen.
5. Paul-Moor-Schule
Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Städte Neustadt a. Rbge. und Wunstorf.
6. Schule am Wasserwerk
Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Städte Burgdorf, Lehrte, die Ortsteile Dolgen, Evern, Grentenberg, Haimar, Klein-Lobke und Rethmar der Stadt Sehnde sowie der Gemeinde Uetze.
7. Schule unter den Eichen
Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Städte Burgwedel und Langenhagen sowie der Gemeinden Isernhagen und Wedemark.
8. Selma-Lagerlöf-Schule
Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Stadt Ronnenberg sowie den Stadtteil Badenstedt und den Stadtbezirk Ricklingen der Landeshauptstadt Hannover.
9. Wilhelm-Schade-Schule
Der Schulbezirk umfasst das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Hannover ohne den Stadtteil Badenstedt und den Stadtbezirk Ricklingen.
10. Anne-Frank-Schule
Der Schulbezirk umfasst das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Hannover sowie das Gebiet der Stadt Seelze.

§ 6

Förderschulen mit dem Schwerpunkt Sprache

Die Schulbezirke für die Förderschulen mit dem Schwerpunkt Sprache werden wie folgt festgelegt:

1. Albert-Liebmann-Schule
Der Schulbezirk umfasst
 - a. für den Primar- und Sekundarbereich I das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover sowie die Ortschaften Altwarmbüchen, Neuwarmbüchen und Kirchhorst der Gemeinde Isernhagen,
 - b. für den Sekundarbereich I darüber hinaus das Gebiet der Stadt Lehrte.
2. Calenberger Schule
Der Schulbezirk umfasst
 - a. für den Primar- und Sekundarbereich I das Gebiet der Städte Barsinghausen, Gehrden, Hemmingen, Laatzen, Pattensen, Ronnenberg und Springe sowie der Gemeinde Wennigsen,
 - b. für den Sekundarbereich I darüber hinaus das Gebiet der Stadt Sehnde.
3. Gutzmannschule
a. für den Primar- und Sekundarbereich I das Gebiet der Städte Burgwedel, Garbsen, Langenhagen und Seelze, den Stadtteil Vahrenheide der Landeshauptstadt Hannover, die Ortschaften Isernhagen F.B., Isernhagen H.B., Isernhagen K.B. und Isernhagen N.B. der Gemeinde Isernhagen sowie die Gemeinde Wedemark,
b. für den Sekundarbereich I darüber hinaus das Gebiet der Städte Neustadt a. Rbge., Wunstorf und Burgdorf sowie der Gemeinde Uetze.
4. Schule im Großen Freien
Der Schulbezirk für den Primarbereich umfasst das Gebiet der Städte Burgdorf, Lehrte und Sehnde sowie der Gemeinde Uetze.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Hannover, den 19.12.2023

Region Hannover
Der Regionspräsident
Steffen Krach

► **Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover bezüglich der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Bau eines Radschnellwegs von Hannover-Anderten (Lohweg) nach Lehrte (OT Ahlten)**

Gemäß § 38 Absatz 5 Satz 5 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) haben die Landeshauptstadt Hannover und die Region Hannover eine Vereinbarung geschlossen.

Gegenstand der Vereinbarung ist die Übertragung der Zuständigkeit als Anhörungsbehörde und als Planfeststellungsbehörde von der Landeshauptstadt Hannover (LHH) auf die Region Hannover (RH) beim Bau eines Radschnellwegs von Hannover-Anderten (Lohweg) nach Lehrte (OT Ahlten) – 2. und 3. Bauabschnitt, welche als Gemeinschaftsprojekt geplant und umgesetzt werden. Die Übertragung der Zuständigkeit betrifft den 2. Bauabschnitt zwischen dem Lohweg und der Grenze der LHH/RH.

Die Aufgabe der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für das gesamte Vorhaben wird gemäß § 2 der Vereinbarung von der Region Hannover wahrgenommen.

Hinweise:

Der vollständige Text der Vereinbarung kann bei der Region Hannover, Team Baurecht und Fachaufsicht, Höltystr. 17, 30171 Hannover, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Zuständigkeitsübertragung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung wirksam.

Hannover, den 30.04.2024

Region Hannover
Der Regionspräsident
im Auftrage
Born

B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

1. Stadt Burgdorf

► **Bekanntmachung im Wege der Amtshilfe, Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Verden, Eitzer Str. 34, 27283 Verden: Flurbereinigung Celle-Süd, Celle-Ost und Groß Hehlen**

In den Unternehmensflurbereinigungsverfahren Celle-Süd, Celle-Ost und Groß Hehlen, Landkreis Celle, werden die nachfolgenden Hinweise bekanntgegeben, die sich auf folgende Gebiete beziehen:

Verfahrensgebiete:

Celle Süd: die mit Flurbereinigungsbeschluss vom 22.05.2002, Anordnung Nr. 1 vom 06.06.2006, Anordnung Nr. 2 vom 06.11.2007, Änderungsbeschluss vom 03.06.2009, Anordnung Nr. 3 vom 14.03.2011, Teilungsbeschluss vom 30.06.2011, Anordnung Nr. 4 vom 22.08.2013, Anordnung Nr. 5 vom 24.07.2014, Anordnung Nr. 6 vom 29.01.2016, Anordnung Nr. 7 vom 10.02.2016, Teilungsbeschluss vom 30.05.2017 und Anordnung Nr. 8 vom 18.05.2020 zum Verfahrensgebiet Celle-Süd gehörenden Flächen

Celle-Ost: die mit Flurbereinigungsbeschluss vom 26.11.2020, Anordnung Nr. 1 vom 17.05.2026 und Anordnung Nr. 2 vom 28.03.2024 zum Verfahrensgebiet Celle-Ost gehörenden Flächen

Groß Hehlen: die mit Flurbereinigungsbeschluss vom 06.10.2020 zum Verfahrensgebiet Groß Hehlen gehörenden Flächen

Eine Karte, aus der sich die jeweiligen aktuellen Verfahrensgebiete ergeben, liegt zwei Wochen lang nach dieser Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Celle und der Samtgemeinde Wathlingen aus und sind auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg unter der Rubrik öffentliche Bekanntmachungen der Geschäftsstelle Verden einsehbar: <https://www.arl-ig.niedersachsen.de/bekanntmachungen-verden>

A.

Zeitweilige Einschränkung des Eigentums in den Unternehmensflurbereinigungsverfahren **Celle-Süd, Celle-Ost und Groß Hehlen**, Landkreis Celle gemäß § 34 Nrn. 1 bis 3 und § 85 Nrn.5 und 6 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) für die zum jeweiligen Verfahrensgebiet gehörenden Flächen:

Bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

1. In der **Nutzungsart der Grundstücke** dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. **Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u.ä. Anlagen** dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. **Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze** dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturellen Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
4. **Holzeinschläge**, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen bis zur Ausführungsanordnung der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§85 Abs.5 FlurbG).

Sind entgegen den unter Ziffer 1. und 2. genannten Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der unter Ziffer 3. genannten Vorschriften vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der unter Ziffer 4. genannten Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Eingriffe entgegen den unter Ziffer 2., 3. und 4. genannten Vorschriften stellen gemäß § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

B.

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten in den Unternehmensflurbereinigungsverfahren **Celle-Süd, Celle-Ost und Groß Hehlen**, Landkreis Celle, gemäß §§ 10, 14, 15 i.V.m. § 86 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S.2794) für die zum jeweiligen Verfahrensgebiet gehörenden Flächen.

I.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen könnten, sind **innerhalb von drei Monaten** beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Verden, Eitzer Straße 34, 27283 Verden/Aller anzumelden. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

II.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Inhabende eines Rechtes, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, müssen die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 2 und 3 FlurbG).

III.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst unverzüglich nachzukommen.

Hinweis:

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <https://www.arl-ig.niedersachsen.de/bekanntmachungen-verden> eingestellt.

Im Auftrag
Schüller
Projektleiter

Vorstehende Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg vom 17.04.2024 wird hiermit bekannt gemacht.

Burgdorf, den 25.04.2024

Stadt Burgdorf
Armin Pollehn
Der Bürgermeister

2. Stadt Seelze

► **Beschluss über die Jahresrechnung 2022 und die Entlastung des Bürgermeisters**

Die vorstehende Jahresabschlussbilanz 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 25.04.2024 gemäß § 129 (1) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 beschlossen und die Entlastung des Bürgermeisters erteilt. Der dazugehörigen Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme hierzu wurden zur Kenntnis genommen.

Im Anschluss an diese Bekanntmachung liegen der Jahresabschluss und der Schlussbericht samt Stellungnahmen gem. § 129 Abs. 2 Satz 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG an sieben Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage – in der Abteilung Finanzen im Rathaus Seelze, Rathausplatz 1, Zimmer 137, öffentlich aus und können dort während der Dienstzeit eingesehen werden.

Seelze, 26.04.2024

Stadt Seelze
Masthoff
Bürgermeister

— — —

Jahresschlussbilanz der Stadt Seelze zum 31.12.2022		
Aktiva	Vorjahr – Euro –	Haushaltsjahr – Euro –
1. Immaterielles Vermögen	383.947 €	303.017 €
2. Sachvermögen	256.346.698 €	274.017.124 €
3. Finanzvermögen	5.863.638 €	6.757.384 €
4. Liquide Mittel	2.101.656 €	10.266.434 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	826.364 €	774.599 €
Bilanzsumme Aktiva	265.522.303 €	292.118.558 €

Jahresschlussbilanz der Stadt Seelze zum 31.12.2022		
Passiva	Vorjahr – Euro –	Haushaltsjahr – Euro –
1. Nettoposition	135.535.291 €	131.369.270 €
1.1 Basis Reinvermögen	90.234.683 €	90.148.671 €
1.2 Rücklagen	0 €	0 €
1.3 Jahresergebnis	-10.522.265 €	-13.950.055 €
1.4 Sonderposten	55.822.872 €	55.170.654 €
2. Schulden	91.441.191 €	123.540.371 €
2.1 Geldschulden	87.521.829 €	119.475.093 €
davon		
2.1.1 Liquiditätskredite	0 €	0 €
2.1.2 Geldschulden (o.Liq.Kredite)	87.521.829 €	119.475.093 €
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnl. Rechtsgeschäften	0 €	0 €
2.3 Verbindlichkeiten a. Lieferungen und Leistungen	3.265.869 €	2.880.000 €
2.4 Transferverbindlichkeiten	71.413 €	266.451 €
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	582.080 €	918.827 €
3. Rückstellungen	33.387.252 €	31.269.298 €
4. Passive Rechnungsabgrenzung	5.158.570 €	5.939.618 €
Bilanzsumme Passiva	265.522.303 €	292.118.558 €

► **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Seelze wird in der Zeit vom 20.05.2024 bis 24.05.2024 während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros im Bürgerbüro im Rathaus, Rathausplatz 1, 30926 Seelze, für wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 24.05.2024 bis 18 Uhr, bei der Stadt Seelze, Rathaus, Zimmer 64 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der Region Hannover

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr, bei der Stadt Seelze mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangsnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

C) Sonstige Bekanntmachungen

Seelze, den 29.04.2024

Stadt Seelze
gez. Klein
Stadtamtsrat

Herausgeber und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20,
30169 Hannover
Telefon: (0511) 616 - 46 451
E-Mail: amtsblatt-rh@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de
oder scannen Sie den QR-Code